

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 31.

Dienstag, den 18. April

1837.

W ü n s c h e.

(Schluß.)

B. Wechsel-Ufancen.

Ein allgemeiner Ufancen-Codex kann, nach meinen Ansichten, nie zu Stande kommen. Die Interessen sind zu verschieden, die Wünsche oft gar zu lächerlich (z. B. gleiche Größe der Facturen!). Aenderungen werden oft durch die unerbittliche Zeit herbeigeführt, und was heute paßt, kann morgen unpaßend werden. Aber in einzelnen Zweigen kann man sich auf bestimmte Grundsätze vereinigen. Lassen Sie uns dieses versuchen.

Ein solcher von Wichtigkeit sind die Wechselziehungen, und um so mehr, da jetzt manche Handlungen — nicht mit Unrecht — das Recht hierzu prätextiren, im Falle auf eine gewisse Zeit die Zahlungen noch nicht geleistet sind. Raum aber wird in einem andern Zweige so willkürlich und unbedachtsam gehandelt, als eben in diesem; es ist daher leicht zu entschuldigen, daß Wechselbriefe oder Anweisungen von Buchhandlungen im übrigen Handel wenig oder gar keinen Credit genießen. Um den Raum nicht zu überschreiten, halte ich mich an wenige und kurze Züge und Andeutungen, da ohnehin jedem Collegen die vortreffliche Anleitung zur Wechselkunde von Hauschild nach Belieben zu Diensten steht.

Ein Wechselbrief bedarf zu seiner Solidität hauptsächlich und unausweichlich drei Erfordernisse:

- Er muß auf eine einverständene Summe gezogen sein.
- Er muß auf eine einverständene Zeit zahlbar gestellt sein.
- Der Bezogene muß davon zu rechter Zeit avisirt sein.

4r Jahrgang.

Alle Wechselbriefe, welche diese Grundsätze nicht in sich vereinigen, sind unsolid, in den Wind gezogen, daher der Zurückweisung ausgesetzt.

ad a. Er muß auf eine einverständene Summe gezogen sein.

Manche Handlung zieht auch bei Differenz der Forderungen, um den Andern zur Zahlung zu zwingen, über die ihr nach ihren Büchern gebührende Summe. Ziehe sie auf den Betrag, welchen der andere Theil zugiebt und bereinige sie die Differenz nachher.

Manche Handlung zieht vor dem gegenseitigen Rechnungsschluß, also ehe der Saldo ausgemittelt ist, ersucht zwar, wenn auch der bezogene Betrag höher stehe, als ihr zukomme, dennoch zu bezahlen, und verspricht den Mehrbedarf auf diese oder jene Weise wieder zu vergüten. Eine undelicate Zumuthung, da der Sortimentshändler gewiß genug thut, wenn er seinen Verpflichtungen Genüge leistet, und mit größtem Recht werden solche Tratten zurückgewiesen.

Auch das à Conto Ziehen vor Zahlungszeit ist ungebührlich und wirft einen Schatten auf die ökonomischen Verhältnisse des Ausstellers.

ad b. Er muß auf eine einverständene Zeit zahlbar gestellt sein.

Dem Zahlenden ist es nothwendig, seine Zahlungen eintheilen zu können. Wenn, was leicht möglich ist, da sich die Zahlungszeit auf wenige Monate beschränkt, einige hundert Handlungen zu gleicher Zeit auf eine gleiche Zeit ziehen, so kann der Bezogene auf unverbiente Weise in Verlegenheit gerathen, da er von seinen Kunden selbst gewöhnlich nachlässig bezahlt wird und nicht immer Hülfquellen besitzt, sogleich Baarschaften zu erheben. Es ist daher der Klugheit gemäß, nicht etwa auf Sicht, oder bei